

# PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

## YOGALEHRER/-IN



## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 1

#### ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Der/die Teilnehmer/-in am Fernstudium Yogalehrer/-in qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld des Yogaunterrichts. Mit Hilfe der Abschlussarbeit wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um ein qualifiziertes Yogatraining durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Yogalehrer/-in“.

### § 2

#### PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Yogalehrer/-in sind 6 Online-Tests, 4 Fallarbeiten und eine Abschlussarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Leistungen erfolgreich abzuschließen:

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
<b>Modul 1:</b> Dein Welcome-Paket der Deutschen Sportakademie	keine
<b>Modul 2:</b> Namasté: Die Basics des Yoga und seine Geschichte	1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden; an Webinar "Die Grundlagen des Hatha Yoga" live teilgenommen
<b>Modul 3:</b> Anatomie und Physiologie im Yoga	1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden; an Webinar "Keep calm & do yoga: Stress und seine Auswirkungen" live teilgenommen an 1 von 1 Präsenzphasen teilgenommen
<b>Modul 4:</b> Dein Weg zum Yogalehrer: Yogatechnik, Asanas & Pranayama	an 3 von 3 Präsenzphasen teilgenommen
<b>Modul 5:</b> Yoga: Philosophie, Ethik & Lifestyle	an 1 von 1 Präsenzphasen teilgenommen
<b>Modul 6:</b> Dein Weg zum Yogalehrer: Lehrmethodik & -didaktik	1 von 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden; an 2 von 2 Präsenzphasen teilgenommen
<b>Modul 7:</b> Yogaformen unterrichten: Rückenyooga für Einsteiger	1 von 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden; 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden

## PRÜFUNGSORDNUNG

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
<b>Modul 8:</b> Yogaformen unterrichten: Yin Yoga für Einsteiger	1 von 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden; 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden
<b>Modul 9:</b> Be mindful: Achtsamkeit für Yogalehrer	1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden
<b>Modul 10:</b> Der innere Schlüssel – Meditation für Yogalehrer	1 von 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden; 1 von 1 Onlinetest erfolgreich bestanden; an 1 von 1 Präsenzphasen teilgenommen
<b>Modul 11:</b> Step by Step: Berufliche Perspektiven als Yogalehrer	keine

Die Inhalte der jeweiligen Zertifikatsprüfungen werden in §§ 6 ff. detailliert dargestellt.

### § 3

#### ONLINE-TESTS

- (1) Online-Tests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Online-Tests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der jeweiligen Studienbriefe, Webinare, Onlinevorlesungen und Webbased Trainings sind die jeweiligen Online-Tests zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Online-Tests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests ist zwingende Voraussetzung für den Lehrgangsabschluss. Es müssen 6 von 6 Online-Tests, wie in § 2 dargestellt, erfolgreich bearbeitet werden.
- (5) Nicht bestandene Online-Tests können 2 Mal wiederholt werden.
- (6) Ein Online-Test besteht aus 20 Fragen. Es stehen 30 Minuten zur Bearbeitung zur Verfügung.
- (7) Ein Online-Test ist bestanden, wenn mindestens wenn 55 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

### § 4 FALLARBEITEN

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten ist zwingende Voraussetzung für den Lehrgangabschluss. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

### § 5 ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSARBEIT, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die endgültige Abstimmung des Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an allen Präsenzphasen. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit ist die Teilnahme an allen Präsenzphasen. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht an allen Präsenzphasen teilgenommen hat.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an und/oder die Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 6 ZERTIFIKATE

- (1) Um den Abschluss Yogalehrer/-in zu erreichen, müssen die Teilnehmer/-innen an folgenden verpflichtenden Zertifikatsprüfungen erfolgreich teilnehmen:

Bezeichnung	Voraussetzungen
<b>Zertifikat</b> „Rückenyo­ga“	<b>Modul 7</b> „Yogaformen unterrichten: Rückenyo­ga für Einsteiger“ erfolgreich bestanden <b>Onlinetest 3</b> erfolgreich bestanden <b>Fallar­beit 2</b> erfolgreich bestanden
<b>Zertifikat</b> „Yin Yoga“	<b>Modul 8</b> „Yogaformen unterrichten: Yin Yoga für Einsteiger“ erfolgreich bestanden <b>Onlinetest 4</b> erfolgreich bestanden <b>Fallar­beit 3</b> erfolgreich bestanden
<b>Zertifikat</b> „Achtsamkeit für Yogalehrer“	<b>Modul 9</b> „Be mindful: Achtsamkeit für Yogalehrer“ erfolgreich bestanden <b>Onlinetest 5</b> erfolgreich bestanden
<b>Zertifikat</b> „Meditation für Yogalehrer“	<b>Modul 10</b> „Der innere Schlüssel – Meditation für Yogalehrer“ erfolgreich bestanden <b>Onlinetest 6</b> erfolgreich bestanden

- (2) Die enthaltenen Zertifikate werden dem/der Teilnehmer/-in ausgestellt, sobald er/sie den/die zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (3) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 7

#### VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem Teilnehmer ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

### § 8

#### TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

### § 9

#### ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einem selbstständig zu erarbeitenden Konzept für einen Yogakurs, der aus 8 Yogaunterrichtsstunden mit verschiedenen Schwerpunkten besteht. Das Konzept wird schriftlich eingereicht, die Zielgruppe, der Ablauf und die eingesetzten Übungen müssen daraus ersichtlich werden und die Yoga-Übungsauswahl wird begründet. Der Unterricht muss praktisch durchgeführt werden und die Erfahrungen werden mit einer Dokumentation per Fotos und Video sowie einer kurzen schriftlichen Reflektion der Durchführung festgehalten. Der Prüfling stimmt das Grobkonzept im Vorfeld mit seinem Tutor ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sowie die Dokumentation sind bei der Deutschen Sportakademie nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.

## PRÜFUNGSORDNUNG

- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlusszertifikate und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

### § 10

#### PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 11 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

### § 11

#### MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie oder digital durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 12

## BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Fallarbeiten, wie in § 2 dargestellt, mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- die Online-Tests, wie in § 2 dargestellt, bestanden wurden.
- die Webinare und Präsenzphasen, wie in § 2 dargestellt, live besucht wurden.
- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu 40 % aus dem Mittelwert der in § 2 genannten Fallarbeiten und 60 % der in § 9 genannten Abschlussarbeit.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

## PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

### § 13

#### UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

### § 14

#### INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.10.2021 für das Fernstudium Yogalehrer/-in angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2021



Merle Losem, Akademieleiterin  
Deutsche Sportakademie